

RWS INTERN

Meldungserstattung via ELDA

Personengesellschaften (wie zB OG und KG) und juristische Personen müssen **ab 1.1.2014** An- und Abmeldungen etc für ihre Dienstnehmer **ausnahmslos über ELDA**, dem elektronischen Datenaustauschsystem mit den Sozialversicherungsträgern, durchführen.

Meldungen in Papierform stellen einen Meldeverstoß dar, der sanktioniert wird.

IHRE ANSPRECHPARTNERIN



Alexandra Hemmelmayr
a.hemmelmayr@rws.co.at

RWS
Wickenburggasse 19
1080 Wien
Österreich
Telefon: +43 1 522 31 31
Fax: +43 1 522 31 31 15
office@rws.co.at

GSVG-BEFREIUNG FÜR „KLEINSTUNTERNEHMER“

Gewerbetreibende und Ärzte (Zahnärzte) können bis spätestens 31.12.2013 rückwirkend für das laufende Jahr die Befreiung von der Kranken- und Pensionsversicherung nach GSVG (Ärzte nur Pensionsversicherung) beantragen, wenn die **steuerpflichtigen Einkünfte 2013 maximal 4.641,60 €** und der **Jahresumsatz 2013 maximal 30.000 €** betragen werden.

Antragsberechtigt sind **Jungunternehmer** (maximal 12 Monate GSVG-Pflicht in den letzten 5 Jahren), Männer über 65 Jahre, Frauen über 60 Jahre sowie Männer und Frauen über 57 Jahre, wenn sie in den letzten 5 Jahren die obigen Umsatz- und Einkunftsgrenzen nicht überschritten haben.

ENDE DER AUFBEWAHRUNGSFRIST

Zum 31.12.2013 läuft die **7-jährige Aufbewahrungspflicht** für Bücher, Aufzeichnungen, Belege etc des **Jahres 2006** aus. Diese können daher **ab 1.1.2014 vernichtet** werden. Beachten Sie aber, dass Unterlagen dann weiter aufzubewahren sind, wenn sie in einem anhängigen Berufungsverfahren (lt BAO) oder für ein anhängiges gerichtliches oder behördliches Verfahren (lt UGB) in dem Ihnen Parteistellung zukommt von Bedeutung sind.

Achtung: Für Grundstücke, die ab dem 1.4.2012 erstmals unternehmerisch genutzt werden, gilt künftig im Falle einer Änderung der Verhältnisse, die für den ursprünglichen Vorsteuerabzug maßgeblich waren, ein Berichtigungszeitraum für die Vorsteuer von 20 Jahren. Die **Aufbewahrungsfrist** für Unterlagen derartiger Grundstücke wurde daher auf **22 Jahre verlängert**.

Unabhängig von den gesetzlichen Bestimmungen sollten Sie als Privater sämtliche Belege im Zusammenhang mit Grundstücken aufbewahren. Dazu zählen neben dem Kaufvertrag vor allem auch die Belege über Anschaffungsnebenkosten (zB Anwalts- und Notarkosten, Grunderwerbsteuer, Schätzkosten) sowie über alle nach dem Kauf durchgeführten Investitionen. All diese Kosten können nämlich bei der Veräußerungsgewinnermittlung auf Basis der tatsächlichen Anschaffungskosten von der Steuerbasis abgesetzt werden.

Weiters sollten Sie keinesfalls Unterlagen vernichten, die zu einer allfälligen zivilrechtlichen Beweisführung notwendig sein könnten (zB Produkthaftung, Eigentumsrecht, Bestandrecht, Arbeitsvertragsrecht etc).

TIPP: Falls der Papierberg zu groß wird, kann man die Buchhaltungsunterlagen platzsparend auch **elektronisch archivieren**. In diesem Fall muss allerdings die inhaltsgleiche, vollständige und geordnete Wiedergabe bis zum Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet sein.

JOURNAL

AUSGABE 5/2013

STEUERTIPPS ZUM JAHRESENDE 2013

Optimale Ausnutzung des Jahressechstels mit 6 % Lohnsteuer

Wenn neben den regelmäßigen Monatsbezügen noch andere Bezüge (wie zB Überstundenvergütungen, Nachtarbeitszuschläge, Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulagen etc) zur Auszahlung oder etwa Sachbezüge nur zwölf Mal jährlich zur Verrechnung gelangen, dann wird das begünstigt besteuerte **Jahressechstel** durch Urlaubs- und Weihnachtsgeld in der Regel **nicht optimal ausgenutzt**.

In diesem Fall könnte in Höhe des **restlichen Jahressechstels** noch eine **Prämie** ausbezahlt werden, die in den Jahren 2013 – 2016 je nach Höhe des Jahressechstels **mit 6% bis 35,75 % versteuert** werden muss. Beträgt das Jahressechstel über 83.333 € gibt es keine Steuerersparnis mehr, da dann ein Steuersatz von 50 % zu Anwendung kommt.

Zukunftssicherung für Dienstnehmer bis 300 € steuerfrei

Die Bezahlung von Prämien für Lebens-, Kranken- und Unfallversicherungen (einschließlich Zeichnung eines Pensions-Investmentfonds) durch den Arbeitgeber für **alle Arbeitnehmer oder bestimmte Gruppen** von Arbeitnehmern ist bis zu 300 € pro Jahr und Arbeitnehmer nach wie vor steuerfrei.

Achtung: Wenn die ASVG-Höchstbeitragsgrundlage noch nicht überschritten ist, besteht für die Zahlungen, wenn sie aus einer Bezugsumwandlung stammen, Sozialversicherungspflicht.

Kinderbetreuungskosten: 1.000 € Zuschuss des Arbeitgebers steuerfrei

Leistet der Arbeitgeber für alle oder bestimmte Gruppen seiner Arbeitnehmer einen Zuschuss für die Kinderbetreuung, dann ist dieser Zuschuss bis zu einem Betrag von **1.000 €** (Wert ab 2013) **jährlich pro Kind bis zum zehnten Lebensjahr von Lohnsteuer und SV-Beiträgen befreit**.

Voraussetzung ist, dass dem Arbeitnehmer für das Kind mehr als sechs Monate im Jahr der Kinderabsetzbetrag gewährt wird. Der Zuschuss darf nicht an den Arbeitnehmer, sondern muss direkt an eine **institutionelle Kinderbetreuungseinrichtung** (zB Kindergarten), an eine **pädagogisch qualifizierte Person** oder in Form eines **Gutscheins** einer institutionellen Kinderbetreuungseinrichtung geleistet werden.

GEWUSST?

Prämien für Dienstfindungen und Verbesserungsvorschläge mit 6% Lohnsteuer

Für die steuerbegünstigte Auszahlung (mit 6% Lohnsteuer) der **Prämien für Dienstfindungen und Verbesserungsvorschläge** steht ein zusätzliches, **um 15% erhöhtes Jahressechstel** zur Verfügung.

Allzu triviale Ideen werden von den Lohnsteuerprüfern allerdings nicht als prämienswürdige Verbesserungsvorschläge anerkannt.



GUTSCHEINE IM STEUERRECHT

Erstens geht es um die Frage, **ab welchem Zeitpunkt** ein Verkauf eines Gutscheins steuerlich gesehen eine **Einnahme** darstellt.

Beim Einnahmen-Ausgaben-Rechner liegt im Zeitpunkt der Gutscheinausgabe gegen Bezahlung ein steuerpflichtiger Erlös vor. Der Bilanzierer hat hingegen in Höhe des vereinnahmten Gutscheinbetrages eine Verbindlichkeit einzustellen, die erst im Zeitpunkt der Einlösung des Gutscheins gegen ein Ertragskonto aufzulösen ist.

Zweitens sind **Gutscheine im Bereich der Umsatzsteuer** folgendermaßen einzuordnen: Der Verkauf von Gutscheinen, die zum späteren Bezug von Waren nach freier Wahl oder nicht konkret genannter sonstiger Leistungen durch den Gutscheinaussteller berechtigen, stellt **noch keinen steuerbaren Vorgang** dar.

Gutscheine sind beliebte Weihnachtsgeschenke. In diesem Zusammenhang sind Unternehmer aus steuerlicher Sicht mit drei Themengebieten konfrontiert!

ZUSCHUSS ZUR ENTGELTFORTZAHLUNG

Klein- und Mittelbetriebe, mit weniger als 51 Dienstnehmer erhalten von der AUVA einen Zuschuss, wenn sie Dienstnehmern (auch geringfügig Beschäftigten) auf Grund eines **unfallbedingten Krankenstands** (Freizeit- oder Arbeitsunfall) das Entgelt für **mehr als drei Tage** fortzahlen müssen. Außerdem erhalten sie einen Zuschuss für die Entgeltfortzahlung bei **sonstigen Krankenständen** der Dienstnehmer, wenn dieser länger als 10 Tage dauert. In diesen Fällen wird der Zuschuss aber erst **ab dem 11. Krankenstandstag** gewährt.

TIPP: Der Zuschuss beträgt **50 %** des Entgelts für maximal 6 Wochen. .

2

Der Unternehmer hat die darauf entfallende Umsatzsteuer erst dann abzuführen, wenn der Kaufgutschein eingelöst wird.

Ist die durch den Gutschein versprochene **Leistung** allerdings **genau bezeichnet**, liegt eine bereits mit Gutscheinverkauf umsatzsteuerpflichtige Anzahlung vor (etwa bei Besuch einer Theatervorstellung an einem bestimmten Tag).

Gutscheine, die im Falle einer Einlösung zu einer Preisreduktion eines Produktes führen, wirken sich umsatzsteuerlich immer erst bei Geschäftsabschluss aus.

Einkommensteuerlich sind solche Gutscheine erst im Zeitpunkt der Einlösung als Kaufpreisminderung zu berücksichtigen.

GUTSCHEINE BIS ZU € 186 JÄHRLICH

Schließlich ist bei der Schenkung von Gutscheinen an Dienstnehmer folgendes zu beachten: jährlich können bis zu einem Wert von maximal € 186 Gutscheine an jeden Dienstnehmer abgegeben werden, **ohne dass dieser dafür Lohnsteuer zahlen muss** oder der Betrag in die Beitragsgrundlage der Sozialversicherung und der Lohnnebenkosten einfließt.

Voraussetzung ist jedoch, dass eine **Barablöse** der Gutscheine **nicht möglich** sein darf und dass es sich um eine generelle Zuwendung an alle Dienstnehmer aufgrund eines bestimmten Anlasses handelt (etwa Weihnachten).

Der schenkende Unternehmer kann darüberhinaus die Kosten für die Gutscheine **als Betriebsausgabe geltend machen**.

STEUEROPTIMALE VERLUSTVERWERTUNG



Der Vorteil einer Unternehmensgruppe besteht vor allem darin, dass Gewinne und Verlust miteinander verrechnet werden können!

Durch die **Gruppenbesteuerung** können die innerhalb einer Unternehmensgruppe bei einzelnen in- oder ausländischen Kapitalgesellschaften angefallenen **Verluste steueroptimal verwertet werden**.

Für die Begründung einer steuerlichen Unternehmensgruppe ist neben der ab Beginn des Wirtschaftsjahres erforderlichen **finanziellen Verbindung** (Kapitalbeteiligung von mehr als 50% und Mehrheit der Stimmrechte) die **Stellung eines Gruppenantrags** beim zuständigen Finanzamt erforderlich.

Dieser muss spätestens **vor dem Bilanzstichtag** (der einzubeziehenden Gesellschaft) jenes Jahres gestellt werden, für das er erstmals wirksam sein soll. Kapitalgesellschaften, die auf den 31.12.2013 bilanzieren und die bereits seit Beginn ihres Wirtschaftsjahres (im Regelfall seit 1.1.2013) im Sinne der obigen Ausführungen finanziell verbunden sind, können daher durch die **Stellung eines Gruppenantrags bis zum 31.12.2013** noch für **das gesamte Jahr 2013** eine steuerliche Unternehmensgruppe bilden bzw in eine bereits bestehende Gruppe aufgenommen werden.

Sie können damit die in 2013 bei einzelnen Gruppengesellschaften erwirtschafteten Verluste noch im Jahr 2013 von den Gewinnen 2013 anderer Gruppengesellschaften steuerlich absetzen und allenfalls eine Firmenwertabschreibung für neu erworbene operativ tätige inländische Gruppenmitglieder geltend machen.

Durch die Einbeziehung ausländischer Tochtergesellschaften können auch **Auslandsverluste** in Österreich verwertet werden. **Achtung:** Der steuerlich absetzbare Auslandsverlust ist nach österreichischen Gewinnermittlungsvorschriften umzurechnen.

Ab der Veranlagung 2012 kann der so berechnete Verlust aber maximal bis zur Höhe des Auslandsverlusts abgesetzt werden.

SERVICEENTGELT 2014 FÜR DIE E-CARD

Das **Serviceentgelt 2014** für die **e-card** beträgt **10,30 €** (bisher 10 €).

Neu ist, dass für mitversicherte Ehegatten, eingetragene Partner oder Lebensgefährten kein Serviceentgelt mehr zu bezahlen ist (mitversicherte Kinder waren bisher schon ausgenommen).

Dienstgeber müssen bei der November-Lohnverrechnung für alle am 15.11.2013 beschäftigten echte und freie Dienstnehmer (ausgenommen geringfügig Beschäftigte) das Serviceentgelt 2014 einbehalten und bis spätestens 16.12.2013 an die GKK überweisen.

Vorschreibetriebe können die Summe der einzuhebenden Service-Entgelte mit dem Formular "Meldung zum Service-Entgelt" bis zum 9.12.2013 melden.

ZUKUNFTSVORSORGE UND BAUSPAREN: PRÄMIE 2013 NUTZEN

Wer in die **staatlich geförderte Zukunftsvorsorge** heuer noch mindestens **2.445,55 €** investiert, erhält die mögliche **Höchstprämie** für 2013 **von 103,94 €**

Als **Bausparprämie** kann heuer für den maximal geförderten **Einzahlungsbetrag von 1.200 €** pro Jahr noch ein Betrag von **18,00 €** lukriert werden.

3